

Titel der Drucksache:
**Auskömmlichkeit der Gebührensätze der
 Kassenverordnung zum Waffengesetz
 (WaffKostV)**

Drucksache **2117/24**

 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.10.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister Horn,

die Stadt Erfurt ist auch untere Waffenbehörde. Ihre Tätigkeit in diesem Bereich ist zum Teil gebühren- und auslagepflichtig auf Grundlage der WaffKostV des Bundes. Die daraus resultierenden Einnahmen fließen in den städtischen Haushalt.


Obwohl sich die Personal- und Sachkosten erheblich erhöht haben, sind die Gebühren- und Auslagesätze der WaffKostV seit mehr als 20 Jahren unverändert.

In dem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Stadt Erfurt höhere finanzielle Eigenanteile für die Arbeit der Waffenbehörde bereitstellen muss.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie hoch waren 2023 die kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben der städtischen Waffenbehörde, wie haben sich diese im Vergleich zu 2021 und 2023 entwickelt?
2. Welche Leistungen der Waffenbehörde unterliegen der WaffKostV, welche nicht (bitte Einzelaufstellung)?
3. Wie bewertet der Oberbürgermeister den Sachverhalt, dass trotz gestiegener Personal- und Sachkosten der Bund eine Anpassung der WaffKostV seit mehr als 20 Jahren nicht vorgenommen hat, welche Maßnahmen hält der Oberbürgermeister für geboten, welcher diese Maßnahmen wurden bereits mit welchen Ergebnissen umgesetzt?

Anlagenverzeichnis

30.10.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift